

## Franckesche Stiftungen zu Halle

### Haus- und Stubenordnung des Ober- und Unter-Collegii und anderer dergleichen zum Wäysenhouse gehörigen Gebäude

Franckesche Stiftungen zu Halle

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1753?]

VD18 13269879

---

#### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

[urn:nbn:de:hbz:33-1-203434](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:33-1-203434)

# Haus- und Stubenordnung

des Ober- und Unter-Collegii und anderer dergleichen  
zum Waisenhause gehörigen Gebäude.

1.  Eine erhaltene und vorgezeigte schriftliche Erlaubniß des Herrn Directoris kann keiner, weder auf eine kurze Zeit als ein Gast, noch beständig auf einer Stube wohnen.
2. Ein jeder hat sich seinen, so wol allgemeinen, als besonderen Beruf stets vor Augen zu stellen: auch dahin zu bestreben, daß er demselben würdiglich wandeln; und alles, was dagegen ist, ernstlich vermeiden möge.
3. Welche auf einer Stube sind, vereinigen sich billig morgens und abends im Gebet und Betrachtung des Worts Gottes, daß sie im Segen beyeinander wohnen mögen: und stehen deswegen auch miteinander zu rechter Zeit auf.
4. Es wird billig erwartet, daß an Sonn- und Festtagen ein jeder, wenn er gesund ist, nicht nur dem öffentlichen Gottesdienste vor- und nachmittags ordentlich beywohne, sondern sich auch anderer ascetischen Uebungen gerne mitbediene: weil ein Studiosus theologiae ja darum auf der Universität ist, daß er sich im wahren Christenthum recht gründe und zum Dienste des Herrn würdig zubereite. Ausser diesen aber kommen auch die sämtlichen Membra des Collegii zum Gebet und Colloquio biblico wöchentlich in der dazu bestimmten Zeit zusammen, und entziehet sich demselben keiner ohne offenbare Noth: damit auch dadurch ein erbaulicher Wandel befördert, und ein jeder zum nöthigen Ernst und Fleiß in solcher Zubereitung erwecket werden möge.
5. Zur Winterszeit und in kürzeren Sommertagen muß ein jeder des abends um 9 Uhr und bey längeren Tagen schon gegen halb 10 Uhr auf seiner Stube seyn, damit die Hausthür zu rechter Zeit geschlossen werden könne: des nachts aber niemand aus dem Hause bleiben, es wäre denn, daß er verreiset wäre; welches doch, um guter Ordnung willen, dem Inspectori vorher, ehe er verreiset, anzuzeigen ist.

6. Nach



6. Nach der Generordnung, welche an der Stubenthür angeschlagen ist, richtet sich billig ein jeder: insonderheit aber ist das darin verbotene Tobackrauchen um vieler Ursachen willen gänzlich untersaget. Wer aber meint, er könne es nicht lassen: der thut wohl, daß er in hiesigen Anstalten gar nicht wohnet; weil er doch, wofern es nicht läffet, darin nicht wird geduldet werden.
7. Auf den Stuben, Cammern und Fluren soll alles reinlich gehalten und insonderheit auch das Wasser nicht auf den Fluren aus- oder heringegossen werden: daher sich ein jeder der nöthigen Auswartung hiezu bedienet.
8. Wer ausser den Bücherschränken, Tischen und Stühlen etwas an Hausrath auf der Stube verlangt: schaffet sich solches selber an, kann es aber auch bey seinem Abzuge wiederverkauffen.
9. Ein jeder läffet sich gefallen, daß er bey einer von den für das Haus bestellten Wäscherinnen waschen läßt; ingleichen daß er das Bette von den ihm angewiesenen Leuten nimt: damit nicht einig verdächtig Weibesvolck in die Anstalten möge gezogen werden. Ist auch iemand eines Barbiers oder Perruquiers benöthiget: so hat er sich eines von denen zu bedienen, welche für das Haus angenommen sind; weil man wichtige Ursachen hat, darin von der einmal gemachten Ordnung nicht abzugehen.
10. Wenn ein Studiosus ins Haus ziehen will, und sein eigen Bette nicht mitbringt, der hat das für ihn zu besorgende Bette auf ein viertel Jahr gleich anfangs zu pränumeriren, welches auch im anfang jeden folgenden 4tel Jahres geschehen muß. Weil man für den Miethzins den Eigenthümern nicht gut sagen kan.
11. Es sollen keine zerbrochene Sachen, Lumpen, Pappen, Unreinigkeiten oder andere dergleichen Dinge weder in den Hof, noch sonstwo hinuntergeworfen; auch muß aus den Fenstern kein Wasser oder Urin, weder bey Tage noch Nacht, weder hinten noch vorne, gegossen werden: weil solches nicht nur um so vieler täglich vorbegehender Leute willen eine recht heftliche und eckelhafte Sache ist; sondern dadurch auch das Gebäude



bäude verderbet und denen, welche weiter herunter wohnen, mancherley Beschwerlichkeit gemacht wird. Ein ieder bedienet sich am Tage und bey dem Schlaffengehen billig des ordentlichen Abtritts: was aber nach selbiger Zeit bis zum Aufstehen gesamlet oder an Wasser im Handbecken befindlich ist, das wird von der Aufwärterin frühe, ehe noch viel Gehens auf der Treppe ist, in dem dazu gemachten Eimer hinuntergetragen. Wer dawieder handelt, kann im Hause nicht wohnen; und, wofern er beneficia bey der Anstalt hat, derselben ferner nicht genießten: würde aber die Aufwärterin etwas ausgießen oder im Hinuntertragen des Urins saumselig seyn, so soll sie ihres Dienstes erlassen werden.

12. Hunde, Eichhörner, Tauben oder Vögel außer dem Vogelbauer müssen gar nicht gehalten werden: weil aus der Unreinigkeit Wanzen zu entstehen pflegen. Auch darf niemand außerhalb des Fensters Blumentöpfe, Tintengläser, Nachtgeschirre oder andere dergleichen Dinge haben, welche einen Uebelstand machen oder leicht hinunterfallen und Schaden thun können.
13. Accisbare Sachen sind am gehörigen Orte richtig und ohne Unterschleiff anzugeben.
14. Scherenschleiffer, Tabuletträger, Trödelweiber, Juden, Sieb-, Glas-, Puderhändler und dergleichen Leute sollen nicht Freyheit haben im Hause oder auf den Stuben herum zu gehen: und sind daher von einem jeden alsbald abzuweisen.
15. Weil das starke Lauffen oder Springen von den Treppen gar leicht, sowol bey gesunden als kranken, ein Schrecken verursacht: so wird nicht ohne Noth erinnert, daß man dieselbe langsam und gemächlich auf- und abgehen möge.
16. Die zur Aufwartung bestellte Frau (welche die Betten machet, Wasser und Frühstück bringet, Stuben und Cammern rein hält, des morgens den Urin und das unreine Wasser hinunterträgt, einheizet, Bier, Brodt, Lichte oder Oehl holet, die Schuhe putzet, und andere dergleichen nöthige Gewerbe bestellet) empfänget von jedem quartaliter 12 Groschen: wovon aber monatlich der dritte Theil richtig abzutragen ist, weil sie davon leben muß und also bis zum Ende des Quartals nicht warten kann.

17. Die



17. Die Aufwärterin muß zu gewissen Stunden, als frühe um 6 und im Winter wegen des Einheizens noch etwas vor 6 Uhr, mittags vor und nach Tische gegenwärtig seyn; auch des abends noch vor Tische die Betten machen und Wasser geben, und nach Tische bis 9 Uhr da bleiben: damit sie einem jeden, was er nöthig hat, holen könne. Sollte aber jemand etwas wegen der Aufwartung zu erinnern haben, ist solches chrislich und bescheidenlich zu thun: oder wenn er meinet, sie werde es von ihm nicht gebührend annehmen; so saget ers lieber dem Inspectori an, um sich nicht mit ihr in einigen Zank einzulassen. Wie oben schon erinnert.

18. Der Stubenzins ist alle halbe Jahr abzutragen, der Bettzins aber alle Quartal richtig zu pränumeriren: wenn aber jemand ausziehen will, so muß er die Stube 6 Wochen vor Ostern oder Michaelis auffagen und, was Zeit seines Daseyns an Fenstern oder andern Sachen zerbrochen worden, vorher repariren lassen; auch endlich bey'm Abzuge dem Inspectori alle Schlüssel wiederüberliefern. Nicht weniger ist es dem Inspectori anzuzeigen, wenn jemand von seiner Stube auf die Schulwohnung zu einer Aufsicht verlangt werden sollte: damit er die leer gewordene Stelle desto leichter wiederbesetzen, auch die zur Stube gehörige Schlüssel in Empfang nehmen könne.

19. Diese Hausordnung wird einem jeden, welcher ins Haus zu ziehen wilens ist, vorgeleget und erwartet, daß er sich zur Beobachtung derselben nach allen Stücken verbinde: insonderheit aber wird das auch zum voraus mitausbedungen und vest gestellet, daß jemand, zu welcher Zeit es auch seyn mag, alsbald ausziehen und dennoch die Stube bis zum Ende des halben Jahres bezahlen, auch den zurückbleibenden Stubengefellen wegen des zur Winterzeit angekauften oder noch zu kauffenden Holzes schadlos halten müsse und wolle, wenn er sich dem nicht gemäß verhält, was n. 4 von der Erbauung, n. 6 vom Tobackrauchen und n. 10 vom Ausgießen des Wassers und Urins bemercket worden; weil man in der Anstalt solche Unordnung nicht dulden kann, ein ieder auch sich vorher darüber zu bedencken Freyheit und sich daher über solche Anforderung nicht zu beschweren hat.

20. Zum Behuf desto genauerer Beobachtung aller voranstehenden Puncte soll von dieser Verordnung, nebst der, wie Feuer Schade zu verhüten ein gedruckt Exemplar in einer jeden Stube an der Cammerthüre angeschlagen seyn, und haben die Aufwärter darauf zu sehen, daß sie niemand aus Frevel abreisse.

12. 1494 FS. 4: 896

1018